

Bundesverband Garten-, Landschaftsund Sportplatzbau e. V.

Haus der Landschaft Alexander-von-Humboldt-Str. 4 53604 Bad Honnef Telefon 02224 7707-0 Telefax 02224 7707-77

E-Mail: BGL@galabau.de Internet: www.galabau.de

Stand: 11.03.2014

Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Bearbeitungsstand 06.02.2014)

Als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband vertritt der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) die Interessen der deutschen Landschaftsgärtner auf nationaler und europäischer Ebene. Der BGL steht dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in der in der derzeitigen Legislaturperiode überarbeiteten Fassung grundsätzlich positiv gegenüber und erkennt gegenüber dem Entwurf aus der 17. Legislaturperiode das Bemühen des Gesetzgebers, bei der Umsetzung der Richtlinie die Interessen des Mittelstandes besser zu berücksichtigen.

Unverzichtbar für die Branche ist insbesondere, dass der Entwurf in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2011/7/EU daran festhält, dass eine Leistung sofort fällig ist, wenn die Leistungszeit weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist.

In einem für die Branche besonders wichtigen Punkt bleibt der Vorschlag allerdings hinter der Richtlinie zurück.

Art.4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU sieht vor, dass der Gläubiger Anspruch auf den gesetzlichen Zins bei Zahlungsverzug hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn der Gläubiger seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt, es sei denn, der Schuldner ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Es soll einem Gläubiger ermöglicht werden, bei Zahlungsverzug ohne eine vorherige Mahnung Verzugszinsen zu verlangen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf führt aber eine ausbleibende Zahlung nicht automatisch zum Verzugseintritt. Dies müsste schon aufgrund der unmissverständlichen Vorgabe der Richtlinie geändert werden. Zudem betrachten wir eine Pflicht zum Setzen einer Nachfrist als kaum vereinbar mit der gerade für KMUs wichtigen Kultur unverzüglicher Bezahlung. Wenn insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von der Last des mit langen Zahlungsfristen und

Zahlungsverzug verbundenen "Gläubigerkredits" befreit und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abgeschreckt werden sollen, wie der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist, bedarf es der Nachbesserung in diesem Punkt.

Der Gesetzentwurf sieht zudem im neuen § 271 a BGB die Möglichkeit vor, die Zahlungsfrist bei Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen von bisher 30 auf 60 Tage und sogar darüber hinaus zu verlängern, wenn der Gläubiger nicht grob benachteiligt wird. Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus erhalten ihr Geld erst, nachdem sie ihre Leistung erbracht haben. Deshalb würde die mögliche Verlängerung der Zahlungsfrist von 30 auf 60 Tage die Unternehmensliquidität unnötig belasten. Außerdem ist zu befürchten, dass die weitere Ausdehnung der Fristen aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs "grob benachteiligt" nicht angemessen beschränkt werden kann. Der Gesetzgeber hat dieses Problem offensichtlich auch gesehen, wie die ergänzende Regelung des § 308 BGB zeigen. Deshalb sollte es kein großer Schritt sein, die Zahlungsfrist konsequent bei 30 Tagen zu belassen.